

dem Genusse der Vorteile belassen würde, die er durch die strafbare Handlung erworben hatte. Daraus, dass das spätere materielle Bundesstrafrecht die Konfiskation nicht unter die Strafen aufgenommen hat, nachdem diese Massregel bereits im Strafprozesse vorgesehen war, darf daher nicht geschlossen werden, dass sie für das ganze Anwendungsgebiet des Bundesstrafgesetzes ausgeschlossen sei. Die Einziehung erstreckt sich auch auf die Werte, die später an Stelle dessen getreten sind, was der Täter aus seiner Straftat ursprünglich erhalten hatte. Nur diese Auslegung vermag den mit der Konfiskation verfolgten gesetzgeberischen Zweck zu erreichen. Eine andere Auffassung würde zu dem unannehmbaren Ergebnisse führen, dass die vom Beamten angenommenen Bestechungsgelder durch Vermischung mit eigenem Gelde oder durch Anlage bei einer Bank der Konfiskation entzogen werden könnten.

Da der Angeklagte Mühlemann durch strafbare Handlungen im ganzen 225,221 Fr. erhalten hat, dieser Wert sich aber noch in seinem Vermögen befindet, erstreckt sich die Einziehung auf den angegebenen Betrag, und zwar so, dass ihr verfallen die aus dem Geschenke des E. herrührende Barschaft von 2000 Fr., weiter die im Tresor No 759 der Berner Kantonalbank liegenden, ebenfalls aus den angenommenen Geldern erworbenen Obligationen im Nominalbetrage von 193,000 Fr. mit den daran hängenden Coupons. Für den Restbetrag von 30,221 Fr. geht die Forderung des Mühlemann auf seinen Schwager D., die ebenfalls aus solchen Geldern herrührt, von Rechts wegen auf die Eidg. Staatskasse als Gläubigerin über

II. KRIEGSVERORDNUNGEN DES BUNDESRATES

ORDONNANCES DE GUERRE DU CONSEIL FÉDÉRAL

30. Urteil des Kassationshofes vom 14. September 1917 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt gegen Hasler.

Bedeutung des ausdrücklichen Hinweises, in einem Spezialerlass des Bundes mit Strafvorschriften (hier: BRB vom 30. September 1916 / 6. Februar 1917 betr. Zählung der Motorfahrzeuge), auf die allgemeinen Bestimmungen des BStrR vom 4. Februar 1853, insbesondere hinsichtlich der Art. 11 und 12 B Str R.

A. — Durch BRB vom 30. September 1916 ist « zu militärischen Zwecken » eine Zählung der in der Schweiz befindlichen Motorfahrzeuge, mit Einschluss der Motorfahräder, angeordnet und den Besitzern solcher Fahrzeuge unter Strafandrohung für den Unterlassungsfall (die ein Zusatzbeschluss vom 6. Februar 1917 noch durch Hinweis auf den ersten Abschnitt des BStrR vom 4. Februar 1853 ergänzt hat) geböten worden, sie nach näheren Weisungen auf die Besichtigungsplätze zu führen. Und durch bundesrätliche Verordnung vom 23. Februar 1917 betr. die Meldepflicht der Besitzer von Motorwagen und Motorfahrädern sind die Besitzer von bei jener früheren Zählung nicht angemeldeten Motorfahrzeugen, wiederum bei Straffolge, verpflichtet worden, diese Fahrzeuge (und zwar, wie ausdrücklich bemerkt ist, auch solche, die nicht benutzt werden und für die keine Verkehrsbewilligungen verlangt sind) bei einer von den Kantonen zu bezeichnenden Amtsstelle unverzüglich anzumelden.

Der Kassationsbeklagte Hasler-Lehmann, Werkmeister eines Färberei- und Appreturgeschäftes in Basel, der ein seit dem Jahre 1915 nicht mehr benutztes (und deshalb

damals von der polizeilichen Fahrbewilligungskontrolle gestrichenes) Motorfahrrad besitzt, hat mit Bezug hierauf keinem der beiden Erlasse nachgelebt. Das kam dadurch an den Tag, dass er im Mai 1917 das Fahrrad an einen der ihm unterstellten Arbeiter verkaufte und diesen veranlasste, eine polizeiliche Fahrbewilligung einzuholen. In der Folge wegen Zuwiderhandlung gegen die erwähnten Vorschriften verzeigt, brachte er zu seiner Entschuldigung vor, jene Vorschriften seien ihm trotz ihrer Publikation in Basel nicht bekannt gewesen, da er im Herbst 1916 zufolge strenger beruflicher Inanspruchnahme die Zeitungen nur flüchtig gelesen habe und zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom Februar 1917 im Militärdienst abwesend gewesen sei. Daraufhin beantragte die kantonale Staatsanwaltschaft, ihn nach dem BRB vom 30. September 1916/6. Februar 1917 zu bestrafen, nach der Verordnung vom 23. Februar 1917 dagegen freizusprechen. Die beiden kantonalen Strafgerichtsinstanzen aber sprachen ihn gänzlich frei, mit der Begründung, dass er wegen Uebertretung des BRB vom 30. September 1916 nach Art. 11 BStrR, auf das der Ergänzungsbeschluss vom 6. Februar 1917 verweise, nur strafbar wäre, wenn ihm rechtswidriger Vorsatz zur Last fiele, dass dies jedoch nicht angenommen werden könne, da seine Kenntnis der übertretenen Vorschrift nach Lage der Umstände nicht nachgewiesen sei.

B. — Gegen das oberinstanzliche Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 7. Juni 1917 hat die kantonale Staatsanwaltschaft rechtzeitig und in richtiger Form die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Rechtsbegehren, das Urteil sei aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an den kantonalen Richter zurückzuweisen.

C. — Der Kassationsbeklagte Hasler-Lehmann hat sich im Sinne der Abweisung der Kassationsbeschwerde vernehmen lassen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Da die Verfolgung der Widerhandlungen gegen den BRB vom 30. September 1916 im Ergänzungsbeschluss vom 6. Februar 1917 ausdrücklich den Kantonen übertragen ist, so steht die Legitimation der kantonalen Staatsanwaltschaft zu Weiterziehung des von ihr im kantonalen Verfahren vertretenen Strafanspruchs auf dem Wege der Kassationsbeschwerde ausser Zweifel (vergl. AS 37 I Nr. 18 Erw. 2 S. 106).

2. — Die Staatsanwaltschaft wendet sich gegen die Annahme der kantonalen Gerichte, dass nur die vorsätzliche Uebertretung des BRB vom 30. September 1916 strafbar sei. Sie führt aus, dass nach der konstanten Praxis des Kassationshofs der allgemeine Teil des BStrR auf die in Bundes-Spezialgesetzen geordneten Delikte nur insoweit Anwendung finde, als dies der Natur der Sache nach angehe, dass es sich aber hier, wie bei der Zuwiderhandlung gegen Art. 213 Abs. 3 MO (AS 42 I Nr. 52 Erw. 2 S. 397 ff.), um ein spezifisches Verwaltungsdelikt handle, bei dem die Beschränkung der Strafbarkeit auf die vorsätzliche Begehung im Sinne des Art. 11 BStrR der Natur der Sache, d. h. dem Interesse, dessen Schutz der fragliche Bundesratsbeschluss bezwecke, nicht entspreche, dass danach vielmehr auch eine bloss fahrlässige Beschlussübertretung, wie sie dem Kassationsbeklagten zur Last falle, strafbar sein müsse.

Nun ist dieser Argumentation allerdings darin beizustimmen, dass die Pflicht der Besitzer von Motorfahrzeugen, diese zu einer militärischen Zwecken dienenden Zählung und Kontrolle anzumelden und vorzuführen, verwaltungsrechtlichen Charakter hat und dass es nach ihrer Art und Bedeutung gerechtfertigt erscheinen könnte, auch schon die fahrlässige Nichterfüllung zu bestrafen. Allein die angerufene Praxis des Kassationshofs bezieht sich ausnahmslos auf Spezialgesetze mit Strafvorschriften,

die eine ausdrückliche Verweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des BStrR nicht enthalten (vergl. AS 27 I N° 95 Erw. 6 S. 539 ff. : BG betr. die Patenttaxen der Handelsreisenden ; 31 I N° 116 Erw. 7 S. 699 f. : Fischereigesetz ; 33 I N° 25 Erw. 6 *in fine* S. 281 : Markenschutzgesetz ; 42 I N° 52 Erw. 2 S. 397 f. : Militärorganisation). Es erhebt sich somit die Frage, ob sie auch für solche Spezialgesetze massgebend sein könne, in denen ausdrücklich bestimmt ist, dass der allgemeine Teil des BStrR auf die mit Strafe bedrohten Widerhandlungen gegen ihre Vorschriften Anwendung finde. Diese Frage ist aber grundsätzlich zu verneinen. Die gedachte Bezugnahme eines Spezialgesetzes auf das Bundesstrafrecht kann nicht anders verstanden werden, als so, dass damit die Straftatbestände jenes Spezialgesetzes den in besondern Teil des BStrR aufgeführten Straftatbeständen, für welche die vorangehenden allgemeinen Bestimmungen an sich Geltung haben, gleichgestellt werden. Demnach sind darauf in gleicher Weise, wie auf die einzelnen Straftatbestände des BStrR selbst, alle diejenigen allgemeinen Bestimmungen anzuwenden, welche ihren Voraussetzungen nach, technisch, jeweilen anwendbar sind. Wegen technischer Unmöglichkeit der Anwendung werden z. B. die Bestimmungen über die Modalitäten der gesetzlichen Strafarten oder über die Strafbarkeit des Versuchs ausser Betracht fallen, soweit jene Strafarten auf die zur Beurteilung stehenden Delikte nicht angedroht sind oder ein Versuch nach dem Deliktsbegriff ausgeschlossen ist. Dagegen geht es unter diesen Umständen nicht an, solche Bestimmungen aus blossen Zweckmässigkeitserwägungen, wie Erörterungen darüber, ob ihre Anwendung durch die Natur der Sache mehr oder weniger geboten sei, auszuschalten. Denn mit dem ausdrücklichen und vorbehaltlosen Hinweis auf den allgemeinen Teil des BStrR hat der Gesetzgeber selber die Zweckmässigkeit der Anwendung dieser Bestimmungen bejaht. Damit wird, was speziell die Schuldseite der Straftatbestände betrifft,

durch die Art. 11 und 12 BStrR, wonach die Strafdrohungen rechtswidrigen Vorsatz des Täters voraussetzen, soweit nicht im einzelnen schon das fahrlässige Handeln ausdrücklich als strafbar erklärt ist, eine von vornherein klare Rechtslage geschaffen, deren Berücksichtigung keine technischen Hindernisse entgegenstehen. Abweichend hat allerdings der Kassationshof die im BStrR allgemein vorgesehene Nebenstrafe des Verlustes des Aktivbürgerrechts als in Verbindung mit den zugehörigen Hauptstrafen des Lebensmittelpolizeigesetzes, trotz dessen ausdrücklicher Berufung auf den allgemeinen Teil des BStrR, nicht anwendbar erklärt (AS 37 I N° 20 S. 116 ff.). Allein dieser Entscheid beruht auf der Erwägung, dass die Entstehungsgeschichte sowohl, als auch die ganze Tendenz und Fassung des LMPG darauf hinweise, dass es « die Strafen und Strafarten für die in ihm normierten Delikte abschliessend und ausschliesslich regeln wollte » — also auf einer Erwägung, die in der besondern Oekonomie jenes Gesetzes wurzelt und nur für die ihren Gegenstand bildende Einzelfrage Geltung beansprucht, so dass sie der vorstehenden grundsätzlichen Ausführung nicht etwa entgegengehalten werden könnte. Auch das Argument der Staatsanwaltschaft, dass die ausdrückliche Verweisung auf den allgemeinen Teil des BStrR, wie sie sich namentlich in weitaus den meisten Kriegsverordnungen des Bundesrates finde, bei der von ihr vertretenen einschränkenden Auslegung doch insofern von grosser Bedeutung sei, als dadurch « eine einheitliche Anwendung des Bundesrechtes ohne Rücksicht auf die kantonrechtliche Regelung der allgemeinen Fragen des Strafrechts » garantiert werde, vermag jene Ausführung nicht zu entkräften. Gerade bei den vielfach ungewöhnlichen Straftatbeständen der bundesrätlichen Kriegserlasse muss die fragliche Verweisung um so eher ihrem zwingenden Wortsinne nach ausgelegt werden, als solche Straftatbestände in ganz besonderem Masse einer un-zweideutigen Formulierung bedürfen.

Demnach kann in der Annahme des kantonalen Richters, dass mangels einer abweichenden besonderen Vorschrift nur die vorsätzlichen, nicht auch die bloss fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen den in Rede stehenden BRB strafbar seien, ein Rechtsirrtum, der die Kassationsbeschwerde als begründet erscheinen liesse, nicht gefunden werden.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

C. EXPROPRIATIONSRECHT

EXPROPRIATION

31. Urteil der Staatsrechtlichen Abteilung i. S. Bundesbahnen gegen Weinmann.

Expropriation. Berücksichtigung eines vom Expropriaten anlässlich einer Umbaubewilligung ausgestellten Reverses, wonach bei einer allfälligen Expropriation der durch den Umbau zu schaffende Mehrwert ausser Betracht zu fallen habe. — Berücksichtigung des Umstandes, dass der bisherige Ertrag der zu expropriierenden Liegenschaft nur dank einem infolge der Expropriation dahinfallenden Wirtschaftspatent erreichbar war.

A. — Der Instruktionsantrag lautet:

« 1. Die Schweizerischen Bundesbahnen haben dem
» Expropriaten zu bezahlen:

» a) Für Abtretung der Planparzelle » 80a (Kat. N° 747 und 194) eine Ent- » schädigung von	Fr. 65 830. —
» b) Für Abtretung der Planparzelle 85 » (Kat. N° 677) eine Entschädigung » von	» 43,600. —
» wobei das Wirtschaftspatent dem Ex- » propriaten verbleibt.	
» c) Für Abtretung der Planparzelle 99 » (Kat. N° 678) eine Entschädigung von	» 29,400. —
» d) Als Inkonvenienz für Umzug . .	» 350. —
Total. . .	Fr. 139,180. —